

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 24. OKTOBER 1950

NUMMER 91

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

RdErl. 18. 10. 1950, Zur Verordnung zur Durchführung des Dienstordnungsgesetzes. S. 969.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 13. 10. 1950, Reisen in die Sowjetzone. S. 969. — RdErl. 20. 10. 1950, Sonntagsdienst der Behörden am Allerheiligentag (1. November 1950). S. 970.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 17. 10. 1950, Entnazifizierung. S. 971.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 10. 10. 1950, Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für das Rechnungsjahr 1951. S. 972. — RdErl. 19. 10. 1950, Anpassung von Gewerbesteuer-vorauszahlungen. S. 972.

B. Innenministerium. I. Justizministerium.

RdErl. 18. 10. 1950, Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und der Geschworenen (Amtszeit 1. 4. 1951 bis 31. 12. 1952). S. 972.

C. Finanzministerium.

RdErl. 16. 10. 1950, Vorschußzahlungen auf Vergütungen und Löhne an die Angehörigen kriegsgefangener Angestellter und Lohn-

empfänger; hier: Entrichtung von Beiträgen zur Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL. S. 973. — RdErl. 16. 10. 1950, Weiterzahlung von Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in dem unter niederländische Auftragsverwaltung gestellten Gebiet haben. S. 974.

D. Wirtschaftsministerium.

E. Verkehrsministerium.

F. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsministerium.

H. Sozialministerium.

RdErl. 2. 10. 1950, Ableistung des Dentisten-Pflichtassistentenjahres. S. 974.

J. Kultusministerium.

K. Ministerium für Wiederaufbau.

L. Justizministerium.

M. Landeskanzlei.

A. Ministerpräsident

Zur Verordnung zur Durchführung des Dienstordnungsgesetzes

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 18. 10. 1950 —
LK/DOG/II/111/7/50

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1950 (GV. NW. S. 171) ist zur Durchführung des Dienstordnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950 die Verordnung vom 28. August 1950 veröffentlicht worden.

Die Bildung der Dienstordnungsgerichte steht vor dem Abschluß.

Der Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben werden.

Bis dahin können Klagen, Beschwerden und Anträge nicht in Bearbeitung genommen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 969.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Reisen in die Sowjetzone

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1950 —
Abt. I — 13 — 44 Nr. 1840/50

Nachstehend gebe ich einen Auszug des an mich gerichteten Briefes eines Sowjetzonenreisenden mit der Bitte bekannt, Antragsteller von Interzonenpässen für die Sowjetzone entsprechend zu belehren:

„Ein besonderer Vorfall gibt mir Veranlassung, mich direkt an Sie zu wenden. Am 29. September 1950 wollte ich mit dem Interzonenzug FD 111 nach Berlin fahren, um dort eine Erbschaftsangelegenheit zu regeln. An der Grenzkontrolle Marienborn (Ostzone) wurde ich mit noch vielen anderen Reisenden von der Volkspolizei festgehalten. Dort wurde mein Interzonenpaß geprüft. Wahrheitsgemäß hatte ich als Reisezweck Erbschaftsangelegenheit angegeben. Von einem Volkspolizisten wurde mir gesagt, daß es nach den Gesetzen

der DDR verboten ist, Vermögen der DDR nach den Westzonen oder anderen Ländern und Staaten zu veräußern. Außerdem wurde von mir eine Aufenthaltsgenehmigung für Berlin verlangt, die ich nicht hatte und auch laut Angabe der Paßstelle nicht brauchte. Aus diesen Gründen durfte ich die Weiterfahrt nach Berlin nicht antreten. In Helmstedt hatte ich 105 DM in Ostmark im Verhältnis 1:4 (420 Ostmark) eingetauscht. Dieses Geld wurde mir in Marienborn beschlagnahmt. (Abschrift der Beschlagnahmequittung ist beigelegt).“

Ich mache darauf aufmerksam, daß für falsche Auskünfte entstandene Schäden die Behörde bzw. der Bedienstete dafür haftbar gemacht werden kann.

Mit folgenden Erlassen habe ich auf das Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung bei Beantragung von Interzonenpässen zur Reise in die Sowjetzone hingewiesen:

6. 12. 1948 — I 17 — 8 Tgb.-Nr. 4852/48 und
31. 12. 1948 — I 17 — 8 Tgb.-Nr. 4852/48

(an die Regierungspräsidenten, Oberstadt- und Oberkreisdirektoren), sowie

18. 3. 1950 — I 17 — 8 Tgb.-Nr. 552/50

(an die Regierungspräsidenten mit der Bitte um Bekanntgabe an die Stadt- und Kreisverwaltungen).

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
— nachrichtlich an die Regierungspräsidenten — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 969.

Sonntagsdienst der Behörden am Allerheiligentag (1. November 1950)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1950 —
I 18 — 68 Nr. 1787/50

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, daß am Allerheiligentag im Behördenbereich Dienst wie an unbezahlten Feiertagen ist.

— MBl. NW. 1950 S. 970.

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1950 — II A — 3/797/50

Das Rundschreiben Nr. 54 des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Rundschreiben Nr. 54 vom 29. September 1950

I. Abfindung der Ausschußmitglieder.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach dem gemeinschaftlichen Erlaß des Justiz-, Innen- und Finanzministers vom 8. Dezember 1948 (bekanntgegeben durch Rundschreiben Nr. 31 vom 15. Dezember 1948) neben den öffentlichen Verhandlungen nur gemeinsame Vorberatungen des Ausschusses sowie etwaige gemeinsame Beratungen über die Abfassung von Entscheidungen als Sitzungstätigkeit der Berechnung der Vergütung zugrunde gelegt werden dürfen. Das Aktenstudium und sonstige Vorbereitungen der einzelnen Ausschußmitglieder können nicht als Sitzungen im Sinne des genannten Erlasses angesehen werden. Ich mache es den Vorsitzenden der Entnazifizierungsausschüsse zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß gemeinsame Vorbereitungen der Ausschüsse sowie etwaige Beratungen über die Abfassung von Entscheidungen nur für die Erledigung außergewöhnlich schwieriger Fälle angesetzt werden. Für derartige Beratungen ist ein besonderer Sitzungstag vorzusehen. Im Bedarfsfalle kann dann neben den ordentlichen Sitzungstagen, an denen öffentlich verhandelt wird, eine sogenannte Arbeitssitzung eingeschoben werden.

In den monatlich vorzulegenden Arbeitsübersichten ist in Zukunft die Anzahl der Sitzungstage nach öffentlichen Sitzungen und Arbeitssitzungen aufzuschlüsseln. Die aufsichtführenden Vorsitzenden der Entnazifizierungsausschüsse sind dafür verantwortlich, daß der gemeinschaftliche Erlaß des Justiz-, Innen- und Finanzministers vom 8. Dezember 1948 bei der Berechnung der Vergütungen der Ausschußmitglieder genauestens Beachtung findet.

II. Rechtswirkung von Entscheidungen nach der Rechtstellungs-Verordnung vom 20. März 1950.

Gemäß Rundschreiben Nr. 49 Abs. III ist es unzulässig, die Entstehung der Rechtsansprüche auf einen früheren Zeitpunkt als den Tag der Entscheidung des Ausschusses bzw. den Tag der Entscheidung des Sonderbeauftragten zu verlegen. Diese Bestimmung ist in der Annahme ergangen, daß alle Anträge, die auf Grund der Rechtstellungs-Verordnung eingehen würden, in verhältnismäßig kurzer Zeit ihrer Erledigung zugeführt werden könnten. Diese Annahme hat sich jedoch als irrig erwiesen. Die Zahl der innerhalb der Ausschußfrist von einem Monat bis zum 29. April 1950 eingegangenen Anträge nach der Rechtstellungs-Verordnung war so unerwartet groß, daß in der vorgesehenen Zeit nur ein Bruchteil der anhängigen Verfahren abgeschlossen werden konnte. Die Bearbeitung aller noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach der Rechtstellungs-Verordnung wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Dadurch entsteht ein Mißverhältnis in der Zeitspanne zwischen Entstehung der Rechtsansprüche der Betroffenen und dem Eingang ihrer Anträge.

In Abänderung des Rundschreibens Nr. 49 Abs. III ist daher in den Fällen, in denen die Betroffenen die Verzögerung der Bearbeitung ihrer Anträge nicht selbst verschuldet haben, als Zeitpunkt für die Entstehung der Rechtsansprüche in allen noch nicht abgeschlossenen Verfahren der 1. September 1950 in die Entscheidung aufzunehmen. Die Entscheidung ist hiernach unter Hinweis auf die im Rundschreiben Nr. 49 angeführten Beispiele wie folgt zu tenorieren:

„Der Antragsteller wird im erneuten Überprüfungsverfahren in die Kategorie . . . eingestuft. Er erhält mit Wirkung vom 1. September 1950 auf Grund des § 1 der Rechtstellungs-Verordnung die Rechtstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in Kategorie . . . Eingestuften.“

Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: O m m e r b o r n.

— MBL. NW. 1950 S. 971.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für das Rechnungsjahr 1951

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1950 — III B 4/123

Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für das Rechnungsjahr 1951 ist im Anschluß an die Personenstands- und Betriebsaufnahme (s. RdErl. v. 15. 9. 1950 — MBL. NW. S. 863) nach den Verhältnissen des Stichtages am 24. Oktober 1950 durchzuführen. Die Termine für die Anmeldung der Ansprüche der Wohngemeinden und für die Erklärung der Betriebsgemeinden sowie für einen Härteausgleich ergeben sich aus den §§ 17, 18 und 20 des EinfGRealStG. vom 1. Dezember 1936 in der Fassung des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über den einstweiligen Gewerbesteuerenausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113).

Durch die Hinausschiebung des Termins der Personenstands- und Betriebsaufnahme um zwei Wochen ist eine Verlegung der Termine für die Anmeldung der Ansprüche der Wohngemeinden und der nachfolgenden Erklärung der Betriebsgemeinden erforderlich geworden. Da jedoch diese Termine im Gesetz festgelegt sind, kann ihre Änderung nur durch Gesetz erfolgen. Die dazu erforderlichen Schritte sind in die Wege geleitet.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

—MBL. NW. 1950 S. 972.

Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1950 — III B 4/120

Über die Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbesteuervereinfachungsverordnung vom 31. März 1943 — RGBL. I S. 237 — sind nach der Rückübertragung der Erhebungsgeschäfte auf die Gemeinden Zweifel entstanden.

Ich gebe daher bekannt, daß in einem Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Änderung des Gewerbesteuerergesetzes vom 1. Dezember 1936 vorgesehen ist, die gesamte Gewerbesteuervereinfachungsverordnung vom 31. März 1943 mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes außer Kraft zu setzen. Mit diesem Änderungsgesetz wird voraussichtlich eine neue Bestimmung darüber ergehen, daß das Finanzamt einen einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuvorauszahlungen festsetzt, wenn es die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Steuer anpaßt.

Bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes empfehle ich, daß die Gemeinden sich wegen der Anpassung offenbar unzureichender Vorauszahlungen in Einzelfällen mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

—MBL. NW. 1950 S. 972.

B. Innenministerium

L. Justizministerium

Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und der Geschworenen (Amtszeit 1. 4. 1951 bis 31. 12. 1952)

Gem. RdErl. d. Innenministers Abt. I 18—0 u. d. Justizministers V 1 — 3221 — 2 v. 18. 10. 1950

Unter Bezugnahme auf die §§ 36, 37, 38, 40, 42, 45, 57, 77, 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) und des Art. 8 III Ziff. 95 des vorbezeichneten Gesetzes werden folgende Termine bestimmt:

1. Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen bis 31. 12. 1950
2. Ende der Auslegung der Vorschlagslisten 15. 1. 1951

3. Abgabe der Vorschlagslisten und Einsprüche an die Amtsrichter bis 31. 1. 1951
4. Erstes Zusammentreten (konstituierende Sitzung) der Ausschüsse bis 15. 12. 1950
5. Berufung der Ausschüsse zum Zwecke der Wahl bis 20. 2. 1951
6. Auslosung der Schöffen für die Schöffengerichte und der Geschworenen bis 10. 3. 1951

Die für die Wahl der Strafkammerschöffen (Amtszeit 1951—1952) zu bildenden Ausschüsse wählen auch die Schöffen für die Schöffengerichte und die Geschworenen.

—MBI. NW. 1950 S. 972.

C. Finanzministerium

Vorschußzahlungen auf Vergütungen und Löhne an die Angehörigen kriegsgefangener Angestellter und Lohnempfänger; hier: Entrichtung von Beiträgen zur Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 10. 1950 — B 6115 — 10769/IV

Bezüge, die Angehörige von Angestellten und Lohnempfängern des öffentlichen Dienstes auf Grund des u. a. RdErl. erhalten, sind nicht Entgelt im Sinne des § 160 der RVO. in der Fassung des § 10 Abs. 1 der Ersten Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 (RGBl. I S. 362). Für sie sind daher keine Beiträge zu irgendeinem Zweige der Sozialversicherung zu entrichten. Anträge auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge sind an die zuständige Krankenkasse zu richten. Eine Veranlassung, die Beitragspflicht anzuordnen, besteht um so weniger, als die sozialversicherungsrechtlichen Belange der z. Z. in Kriegsgefangenschaft befindlichen Bediensteten in anderer Weise, insbesondere durch die Anrechnung sogenannter „Ersatzzeiten“, hinreichend gewahrt sind.

Diese Voraussetzungen sind jedoch bei der Zusatzversicherung nicht gegeben, da die Satzung der ZRL die Einrichtung der „Ersatzzeiten“, wie sie in der Sozialversicherung vorgesehen sind, nicht kennt. Im Gegensatz zu der Sozialversicherung muß daher zur Vermeidung von Nachteilen für die Versicherten die Beitragspflicht zur Zusatzversicherung bejaht werden.

Ich bitte daher, für die auf Grund der Ziffer 11 des Bezugserlasses zu zahlenden Bezüge, soweit noch nicht geschehen, ab 1. November 1950 laufend Beiträge an die Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) abzuführen. Die Beiträge sind in sinnemäßiger Anwendung der Nr. 6 Abs. (6) der Gem.Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung — GDO. — Reich Vers. bzw. GDO. — Preußen Vers. (RBBl. 1943 S. 218 und FMBl. 1943 S. 224) nach der Höhe dieser Bezüge zu bemessen und gehen in der üblichen Weise mit 4,6 Prozent zu Lasten des Dienstberechtigten und 2,3 Prozent zu Lasten des Dienstverpflichteten. Durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlungen lebt die frühere Mitgliedschaft bei der ZRL wieder auf.

Darüber hinaus kann die Zwischenzeit vom 30. Juni 1945 (Einstellung der Zahlungen) bis zur Wiederaufnahme der Beitragszahlungen gem. § 31 der Anstaltssatzung durch eine freiwillige Versicherung überbrückt werden, die allerdings voll zu Lasten des Versicherten geht. Es empfiehlt sich, die Angehörigen des Versicherten bzw. den Versicherten selbst nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Arbeitsminister.

Bezug: Gem. RdErl. des Finanzministers und des Innenministers vom 4. November 1948 — B 3000 — 9452/IV/II D 1 — 5875/48 (MBI. NW. S. 613).

— MBI. NW. 1950 S. 973.

Weiterzahlung von Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in dem unter niederländische Auftragsverwaltung gestellten Gebiet haben

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 10. 1950 — B 3000 — 10811/IV

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft und die Bank deutscher Länder haben durch die Bekanntmachung Nr. 4 vom 29. August 1950 — betr.: Transfer von Arbeitsentgelten im Zahlungsverkehr zwischen dem Bundesgebiet und den Niederlanden — mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 1. September 1950 ab Pensionen und Renten mit Zustimmung des zuständigen Landeswirtschaftsministeriums in voller Höhe zugunsten der in den Niederlanden lebenden Berechtigten transferiert werden können.

Unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung wird hiermit angeordnet:

- a) Die derzeitigen Pensionsüberweisungen auf das bei der Rheinisch-Westfälischen Bank in Düsseldorf-Benrath, Hauptstr. 4, geführte Konto Nr. 64330 des niederländischen Generalkonsulats in Düsseldorf-Benrath, Meliesallee 32, sind mit Ende November 1950 einzustellen.
- b) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten mit Wohnsitz in den unter niederländische Auftragsverwaltung gestellten Gebieten sind vom 1. Dezember 1950 ab durch die Devisenabteilung einer Außenhandelsbank auf ein von den Versorgungsberechtigten anzugebendes Konto bei einer in den Niederlanden gelegenen Bank zu überweisen.

Dem Auftrage der Regelungsbehörde an die Außenhandelsbank müssen dieselben Maßnahmen vorausgehen, wie ich sie in meinem Erlaß vom 24. März 1950 — B 3000 — 1629/IV — (MBI. NW. 1950 S. 307) — betr.: Überweisung von Versorgungsbezügen an im Saargebiet wohnende Versorgungsberechtigte — vorgeschrieben habe.

Zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Pensionszahlungen, bitte ich

- a) dem Herrn Wirtschaftsminister des Landes NRW die erforderlichen Anträge mit größter Beschleunigung vorzulegen,
- b) die Versorgungsberechtigten aufzufordern, ihre Konto-Nr. umgehend mitzuteilen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1950 S. 974.

H. Sozialministerium

Ableistung des Dentisten-Pflichtassistentenjahres

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 10. 1950 — II A/2b 13 — O

Es sind Zweifel geäußert worden, ob staatlich geprüfte Dentisten die gemäß § 7 (3) des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 2. Januar 1942 — IV d 1 42 — 3680 — vorgeschriebene einjährige Assistententätigkeit bei einem staatlich anerkannten Dentisten ableisten müssen, oder ob unter Umständen auch eine Tätigkeit in Form der Vertretung oder gar eine anderweitige selbständige Tätigkeit, z. B. die Praxisführung für die Witwe eines Dentisten, als ausreichend zur Erfüllung dieser Vorschrift anerkannt werden kann.

Bei der Beurteilung des Wortlautes des § 7 (3) des obigen Runderlasses ist davon auszugehen, daß diese Bestimmung getroffen worden ist, um die Kenntnisse des staatlich geprüften Dentisten, die er in einem Dentistischen Institut erworben hat, zu vertiefen, bevor ihm die Genehmigung zur selbständigen Führung einer Praxis erteilt wird. Es muß daher von dem staatlich geprüften

Dentisten, der die Berechtigung zur selbständigen Ausübung seines Berufes beantragt, der Nachweis erbracht werden, daß er mindestens ein Jahr lang sowohl in der Praxis eines staatlich anerkannten Dentisten als auch unter dessen Aufsicht tätig gewesen ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 7 (3) des obigen Runderlasses erfüllt sind, ist diesen Erfordernissen besondere Beachtung zu schenken. Wenn aus den vorgelegten Bescheinigungen nicht eindeutig

hervorgeht oder wenn Zweifel daran bestehen, daß der Dentist, bei dem die praktische Tätigkeit abgeleistet wurde, selbst im Besitze der staatlichen Anerkennung ist, so sind bei dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. bei dem zuständigen Verband Deutscher Dentisten e. V. entsprechende Ermittlungen anzustellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 974.